

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma EuroDesign embedded technologies GmbH (EuroDesign) • gültig ab 28.09.2000

1. Allgemeines
- 1.1. Diese allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der EuroDesign und dem Käufer. Andere Bedingungen als diese, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, gelten nicht, auch wenn die EuroDesign ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Die Lieferungen und Leistungen der EuroDesign erfolgen ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen, mit denen sich der Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Bedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.3. Soweit der Vertragspartner von der EuroDesign Software (Betriebssysteme oder sonstige Programme) bezieht, ist Gegenstand dieses Vertrages das auf dem Datenträger aufgezeichnete Computerprogramm, die Programmbeschreibung, Bedienungsanleitung und etwaige Handbücher sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material; sie werden im folgenden auch als Software bezeichnet.
- 1.4. Die EuroDesign ist berechtigt, die Ansprüche aus der bestehenden Geschäftsverbindung abzutreten.
2. Angebote und Aufträge
- 2.1. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, entgegenstehendes wurde ausdrücklich vereinbart. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch den Lieferant. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Spezifikationen oder sonstige Leistungsdaten zur Bestimmung des Liefergegenstandes sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 2.2. Die EuroDesign ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern und sobald sich nach Bestellung auf Seiten des Vertragspartners der EuroDesign eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Konkurs- oder Vergleichseröffnung herausstellt oder ein Antrag zur Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt wurde und sich der Vertragspartner in Verzug befindet.
- 2.3. Die EuroDesign ist berechtigt, jederzeit Änderungen an den Liefergegenständen auch gegenüber Mustern und früheren Lieferungen vorzunehmen, sofern dadurch die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstands nicht beeinträchtigt wird.
3. Lieferung und Schadensersatz
- 3.1. Angaben bezüglich etwaiger Lieferfristen sind unverbindlich. Sollten Liefertermine ausdrücklich verbindlich vereinbart und bestätigt worden sein, hat dies in Schriftform zu erfolgen. So hat der Lieferant eine Überschreitung der verbindlichen Liefertermine nur zu vertreten, soweit er grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- 3.2. Verzögert sich ein in Aussicht gestellter „voraussichtlicher Liefertermin“ für den Käufer unzumutbar, so hat dieser das Recht, der EuroDesign eine angemessene, mindestens dreiwöchige, Nachfrist zu setzen und nach erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen: auch Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, es sei denn, der EuroDesign fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 3.3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern die Ware das Werk/Lager der EuroDesign verlassen hat oder bei Versand die Versandungsbereitschaft der Ware gemeldet hat.
4. Lieferstorno
- 4.1. Sofern der Kunde Bestellungen ganz oder teilweise storniert und seiner Abnahmepflicht nicht nachkommt, ist die EuroDesign berechtigt anstelle des entstandenen Schadens pauschalierten Schadensersatz nach den folgenden Regelungen geltend zu machen.
 - 4.2. Die zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts bereits produzierten Liefergegenstände sind mit dem vollen Kaufpreis zu bezahlen.
 - 4.3. Für noch nicht produzierte Waren sind 60% des Netto-Kaufpreises zu zahlen, wenn zwischen dem Storno und dem vereinbarten Liefertermin nicht mehr als 30 Tage liegen.
 - 4.4. In allen anderen Fällen ist eine Pauschalentschädigung in Höhe von 40% des Netto-Kaufpreises zu entrichten.
 - 4.5. Sofern der Kunde einen geringeren Schaden nachweist, ist nur dieser Schaden zu ersetzen.
 - 4.6. Unberührt hiervon bleibt das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Kunde Teillieferungen nicht vertragsgemäß bezahlt und deshalb Restlieferungen von der EuroDesign abgelehnt werden.
5. Versand und Gefahrenübergang
- 5.1. Die Beförderungsgefahr trägt der Empfänger, auch bei frachtfreier Lieferung. Die Entscheidung über die Versandungsform (Transportweg und Transportmittel) behält sich die EuroDesign vor. Wünscht unser Vertragspartner Sonderbeförderung, trägt dieser auch die dadurch hervorgerufenen Kosten.
- 5.2. Lieferungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht mit der Absendung bzw. der Übergabe an den Frachtführer auf den Vertragspartner über. Eine Haftung für Transportschäden ist ausgeschlossen. Eingetretene Transportschäden oder Transportverluste sind unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3. Der Kunde ist auch zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet, ohne daß es seiner vorherigen Zustimmung bedarf.
6. Preise, Zahlungsbedingungen
- 6.1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von der EuroDesign genannten Preise. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro, ab Lager EuroDesign embedded technologies GmbH, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer. Über Teillieferungen wird gesondert abgerechnet.
- 6.2. Im Falle von Kostensteigerungen für den Bezug oder die Herstellung der Liefergegenstände (Anstieg von Löhnen, Kosten für Vorfabrikate und Vormaterialien, Zollen und sonstigen öffentlichen Abgaben etc.) zwischen Vertragsschluß und Lieferung ist die EuroDesign berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Auf Verlangen des Kunden ist die EuroDesign verpflichtet, etwaige Kostensteigerungen nachzuweisen.
- 6.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Frist ist gewahrt, wenn die EuroDesign über die Zahlung verfügen kann. Die EuroDesign ist berechtigt, bei Vertragsschluß, Vorauszahlungen in von der EuroDesign zu bestimmender, angemessener Höhe zu fordern.
- 6.4. Die EuroDesign ist berechtigt, eingehende Zahlungen zur Begleichung der ältesten Schuld, zuzüglich Zinsen und Kosten, zu verwenden, auch wenn der Kunde anderweitige Bestimmungen trifft.
- 6.5. Die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.
- 6.6. Kommt der Kunde in Verzug, werden unbeschadet weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 3% jährlich über dem Basiszinssatz der EZB zur Zahlung an die EuroDesign fällig.
- 6.7. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung schuldhaft nicht nach - insbesondere wenn er schuldhaft einen Scheck nicht einlöst oder in Verzug gerät - oder werden der EuroDesign Umstände bekannt, aus denen sich eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit gegenüber den bei Vertragsabschluß bekannten Verhältnissen ergibt - insbesondere Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden - wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, auch soweit Schecks oder Wechsel mit späterer Fälligkeit erfüllungshalber angenommen wurden.
7. Eigentumsvorbehalt
- 7.1. Die EuroDesign behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber unserem Vertragspartner in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).
- 7.2. Bei wesentlichem vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug ist die EuroDesign berechtigt, den gelieferten Gegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme eines gelieferten Gegenstandes durch die EuroDesign liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Für den Fall, daß ein gelieferter Gegenstand der EuroDesign gepfändet wird, sind wir zum Rücktritt berechtigt. In der Pfändung durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer haftet für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.3. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verkaufen, er tritt der EuroDesign jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Die EuroDesign nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einbeziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die EuroDesign verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall kann die EuroDesign verlangen, daß der Käufer gegenüber der EuroDesign die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.4. Die Verarbeitung oder Umbildung gelieferter Gegenstände durch den Käufer wird für die EuroDesign vorgenommen. Wird ein gelieferter Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die EuroDesign das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt übriges das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 7.5. Wird ein gelieferter Gegenstand mit anderen, der EuroDesign nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt die EuroDesign das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Käufer der EuroDesign anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für die EuroDesign embedded technologies GmbH.
8. Gewährleistung
- 8.1. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate ab Empfang der Ware durch den Käufer.
- 8.2. Transportschäden und Minderungen an Lieferungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung an die EuroDesign vom Kunden schriftlich mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ableitung durch die EuroDesign zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen der EuroDesign unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die fehlerhafte Ware mit genauer Darstellung der behaupteten Mängel frei Haus zurückzuliefern. Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei genauer Untersuchung nicht erkennbar. Ein solcher Mangel muß unverzüglich nach Entdeckung geltend gemacht werden, andernfalls gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 8.3. Bei begründeter Mängelrüge leistet die EuroDesign nach eigener Wahl Gewähr in der Weise, daß sie nachbessert, eine Ersatzware liefert oder dem Käufer die Wandelung oder Minderung ermöglicht. Die verauslagten Transportkosten werden in diesem Fall erstattet.
- 8.4. Der Käufer hat der EuroDesign hierfür unter angemessener Fristsetzung von wenigstens 2 Wochen grundsätzlich drei Möglichkeiten der Nachbesserung einzuräumen. Schlagen diese fehl, wird die Nachbesserung verweigert oder ist eine weitere Nachbesserung für den Käufer nicht zumutbar, kann dieser Wandelung oder Minderung, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder dem arglistigen Verschweigen von Mängeln auch/oder Schadensersatz verlangen.
- 8.5. Durch Entfernen oder Beseitigen der technischen Originalkennzeichen kehrt sich eine evtl. zu Lasten von der EuroDesign bestehende Beweislast um.
- 8.6. Bei Verkauf von gebrauchter Hardware ist vorbehaltlich des arglistigen Verschweigens von Fehlern oder der Zusicherung von Eigenschaften jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
9. Haftung
- 9.1. Die EuroDesign haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie in den Fällen, in denen sie nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Sachen zwingend haftet: in diesem Umfang haftet die EuroDesign auch für Schäden durch Erfüllungsgehilfen. Darüber hinaus haftet die EuroDesign für das Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert worden sind, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldetem Verzug oder Unmöglichkeit oder bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldetem Teilverzug oder Teilunmöglichkeit. Für das Fehlen von Eigenschaften, die zugesichert worden sind, haftet die EuroDesign nur, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an von der EuroDesign gelieferten Produkten selbst entstanden sind, zu sichern. Für die Datenvernichtung haftet die EuroDesign im Fall von grober Fahrlässigkeit nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, daß die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann. Bei schuldhafter, den Vertragszweck gefährdender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die EuroDesign nur für solche Schäden, deren Eintritt die EuroDesign bei Vertragsschluß nach den damals bekannten Umständen vorhersehen konnte. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
- 9.2. Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß und positiver Vertragsverletzung verjähren in sechs Monaten nach Ablieferung des Liefergegenstands. Im übrigen verjähren Schadensersatzansprüche drei Jahre nach Kenntnisnahme des Kunden vom Eintritt des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen, soweit nicht das Gesetz eine kürzere Verjährung vorsieht.
10. Export und Re-Export
- 10.1. Alle Lieferungen der EuroDesign erfolgen vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung nach bundesdeutschem Außenwirtschaftsrecht, deren Kenntnisverschaffung dem Kunden obliegt.
- 10.2. Alle Produkte bedürfen darüber hinaus für eine Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland nach amerikanischem Recht ("US Export Regulations") der besonderen Genehmigung der zuständigen US-Behörde. Auskünfte diesbezüglich sind vom Kunden beim US-Konsulat (Handelsabteilung) in der Bundesrepublik oder beim Bundesausfuhramt einzuholen.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 11.1. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 11.2. Erfüllungsort ist Kirchdorf a.d. Amper.
- 11.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag - einschließlich Wechsel- und Scheckklagen - ist München. Die EuroDesign ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
12. Schlußbestimmungen
- 12.1. Falls der Käufer seine Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht erfüllt, kann die EuroDesign weitere Lieferungen unbeschadet der Geltendmachung seiner sonstigen Rechte, verweigern.
- 12.2. Der Käufer kann ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von der EuroDesign seine Rechte nicht an Dritte abtreten.
- 12.3. Fällt ein Kunde unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrages erforderlich sind.
- 12.4. Die Urheberrechte sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem verkauften Produkt verbleiben unabhängig von der vertraglich geregelten Lieferung an den Kunden bei der EuroDesign embedded technologies GmbH. Nachbau einzelner Lieferteile oder Systeme der EuroDesign sind nur mit schriftlicher Genehmigung der EuroDesign erlaubt.
- 12.5. Die Vervielfältigung von EuroDesign embedded technologies GmbH-Software ist nur zu Datensicherungszwecken gestattet.
- 12.6. EuroDesign embedded technologies GmbH-Produkte oder Teile davon dürfen nicht ohne Zustimmung von der EuroDesign in lebenserhaltenden, medizinischen oder militärischen Systemen eingesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet die EuroDesign nicht für entstehende Schäden.
- 12.7. Wird eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt, so gilt sie als durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinngehalt der unwirksam gewordenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt und den Interessen der beteiligten Parteien Rechnung trägt.